

Auszug aus dem Protokoll des Grossen Rates des Kantons Aargau

Sitzung: 7. März 1995

JFG/ek

467 Art. Nr. 948

(6844) Gemeinde Wohlen; Nutzungsplanung Kulturland; Genehmigung mit Auflagen; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Der Rat behandelt die regierungsrätliche Vorlage vom 4. Januar 1995.

Namens der Bau- und Planungskommission referiert deren Präsident, Reinhard Gloor, Birr.

Die Kommission beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss Antrag des Regierungsrates.

Eintreten ist unbestritten.

Zur Botschaft und zu den Anträgen wird das Wort nicht verlangt.

Demgemäss wird stillschweigend

b e s c h l o s s e n :

Abt. Raumplanung				
E 21. März 1995				Nr. 467
Chef	GK	R+O	BZ	Sekr.

1.

Folgende Teile der am 7. Dezember 1993 vom Einwohnerrat Wohlen verabschiedeten Vorlage werden nicht genehmigt, und es werden folgende Auflagen gemacht:

1.1 Kulturlandplan

Die Zuweisung der Parzelle Nr. 764 im Umfang der vom Grossen Rat am 30. August 1994 genehmigten Teiländerung Bauzonenplan „Kläranlage“ zur Landwirtschaftszone wird nicht genehmigt. Die Fläche ist bereits rechtskräftig der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen.

1.2

Bau- und Nutzungsordnung

a)

Es wird festgestellt, dass Art. 21 der Nutzungsordnung (Unterhalt und Pflege der Naturschutzzonen und -objekte sind Sache der Grundeigentümer) nur im Rahmen der übergeordneten Gesetze, insbesondere Art. 18c NHG, angewandt werden darf.

b)

Es wird festgestellt, dass Bestimmungen, die dem unmittelbar anwendbaren neuen kantonalen Recht widersprechen, nicht anwendbar sind.

15. März 1995

Kopie: - Pläne
- Ca
- we

2.

Der Kulturlandplan und die Nutzungsordnung der Gemeinde Wohlen vom 7. Dezember 1992, bereinigt durch die vorgehend beschlossenen Ausnahmen und Auflagen, werden genehmigt.

3.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt beauftragt.

Protokollauszug an

- (2) Baudepartement
- Abteilung Raumplanung BD
- Rechtsabteilung BD
- Gemeinderat 5610 Wohlen
- (3) Staatskanzlei (RS/Publikation)

Präsident:



Staatsschreiber:

